



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Merkblatt zur Abrechnung der investiven Sportförderung

(gültig ab Mai 2024)

Frist zur Umsetzung der Maßnahme

Das bewilligte Vorhaben der Sportförderung muss innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen und innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden. Anderenfalls entfällt der Zuschuss, wenn nicht vorher einem Antrag auf Verlängerung der vorgenannten Fristen entsprochen wurde.

Nachweis der weiteren Förderungen

Die Bewilligung der Mittel aus dem Strukturentwicklungsfonds zur Sportförderung sind an den im Antrag angegebenen Finanzplan gebunden, insbesondere an die Voraussetzungen aus der Förderrichtlinie nach § 2 Abs. 4 wonach der Verein und die Kommune mit Finanzmitteln je in Höhe der Förderung des Landkreises eintreten. Sie können die weiteren Förderungen einfach über das Ausfüllen des Abrechnungsbogens nachweisen und bestätigen diese mit ihrer Unterschrift.

Belege der Ausgaben

Zum Nachweis der Ausgaben ist die Aufstellung im Abrechnungsformular auszufüllen und die entsprechenden Belege (Rechnungen) anzufügen. Eine Einreichung ist auch eingescannt per Mail möglich. Ein Nachweis über die Zahlung der Rechnung ist nicht nötig.

Eigenleistungen in der Abrechnung

Nach § 2 Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie zur Sportförderung kann der Verein seinen Beitrag auch durch Eigenleistungen erbringen

Eigenleistungen können

- mit einem Stundensatz von höchstens 15,00 EUR/Stunde für Arbeitsleistungen
- mit einem Stundensatz von höchstens 40,00 EUR/ Stunde für Maschinenstunden (Großgeräte wie LKW, Bagger, Kran, Kompressor) bzw. 25,00 EUR/Stunde (Kleingeräte) abgerechnet werden. In der Arbeitsleistung der Maschinenstunden ist das Gerät inklusive. Es können keine zusätzlichen Gebühren für die Maschinen (z.B. Leihgebühren, Benzin) abgerechnet werden.

Die Eigenleistungen sind durch eine Liste mit Datum, Stundenzahl, Arbeitsleistung und Name der ausführenden Person nachzuweisen, die vom Vorstand des Vereins unterschrieben wird. Ein entsprechender Vordruck steht auf der Webseite zur Verfügung.

Kürzung der Förderung bei geringeren Ausgaben

Ermäßigen sich nach dieser Bewilligung die Ihrem Antrag zugrundeliegenden Gesamtkosten für den Verwendungszweck oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich der Zuschuss anteilig. Dafür ausschlaggebend ist das Verhältnis vom im Bewilligungsbescheid angegebenen Gesamtkosten und der Fördersumme, die im Bescheid in Prozent angegeben ist.

Keine Erhöhung der Förderung bei gestiegenen Ausgaben

Es besteht kein Anspruch gegen den Landkreis Lüneburg auf Nachfinanzierung bei etwa eingetretener Kostenerhöhung.

Landkreis Lüneburg Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg
T 04131 26-0, F 04131 26-1466 www.landkreis-lueneburg.de

Sparkasse Lüneburg IBAN DE60 2405 0110 0000 0038 71 BIC NOLADE21LBG
Volksbank Lüneburger Heide IBAN DE17 2406 0300 0199 9990 00 BIC GENODEF1NBU



metropolregion hamburg

Auszahlung von Teilbeträgen der Förderung vor Beendigung der Maßnahme

Bei der Förderung ist eine Auszahlung von Teilbeträgen möglich, wenn bereits erste Nachweise über Ausgaben vorliegen. Maximal kann der Betrag ausgezahlt werden, der sich aus dem Produkt der prozentualen Förderquote mit den belegten Projektkosten ergibt. Der Auszahlungsbetrag muss mindestens 1.000,-€ betragen.